

Daß ander Register / welches
 die Materien oder Sachen / davon in dieser Poli-
 cey, Ambt- und Brüchren-Ordnung / auch Ediccen
 tractirt, begriffst.

Blat.

Blat.

Aberuffen von den Richtern
 für die Ambleute in welche fäl-
 len solches beschehen mögen. 69.
 Almosen der gemeinen Spinden
 sollen mit Unterscheide den Dürfti-
 gen und rechten Hausharmen aufge-
 theilt werden. 37.
 Almosen wie sie auszutheilen suche
 Provisoren.
 Ambleuth sollen allen F. Ordnun-
 gen und Ediccen fleissig nachkommen/
 und daran seyn / daß denselben nachge-
 lebt werde. 77.
 Was auch sonst ihnen zugeschrie-
 ben und befohlen unnachlässig verrich-
 ten. 78.
 Ambleuth und Befelchhaber wie
 sie sich in Bedienung ihrer Aemter
 zu verhalten. 68.
 Sollen jederman gebühlich Recht
 und Schessen-Urtheil wiederfahren
 lassen. 68.
 Über die Partheiligkeit bey den Ge-
 richtern sich zuerkündigen / und selbe
 abschaffen. 68.
 Auch nach gelegenheit die Par-
 theyen selbst verhören / oder an un-
 partheilich Recht weisen. 68.
 Oder so die Partheyen sich selbst
 nicht abberuffen. 69.
 Ambleuth und Befelchhaber sollen
 die Partheyen von den Richtern so
 die nicht ganz oder zu mehren theil ver-
 dächtlich nicht annehmen. 69.
 Ambleuth und Befelchhaber mö-
 gen die Sachen Hochheit und Gerech-
 tigkeit betreffend von den Richtern
 annehmen. 69.
 Auch die Sachen der Armen / Kran-
 ken Witwen und Wänten. 70.
 Ambleuth sollen nicht gestatten daß
 jemanden Gewalt geschehe / oder ohn
 Erkantnuß Rechtens überfallen wer-
 de. 70.

Sonsten denselben unangesehen et-
 nigen Scheins und Persohnen resti-
 tuiren. 71. 86.
 Ambleuth sollen den Unverstand
 und Verlauff zwischen den Unterthanen
 zu entscheiden sich beflüssigen. 71.
 Ambleuth sollen die Unterthanen
 vor ungebührliche Beschwerung und
 Gewalt der Durchzüge schützen und
 verthetigen. 77.
 Ambleuth sollen die F. Hochheit/
 Herligkeit / Gerechtigkeit / Peele/
 Landwehren / Gerichtszwang treulich
 handhaben und verthetigen. 72. 97.
 Item nicht gestatten daß darin eini-
 ge Newerung / so ihrer F. G. zum
 Nachtheil gereichen möchte / wie eben-
 falls mit Mühlen / Wasser / Fischen/
 Jachten / Rotzehenden / Bergwerck /c.
 vorgenommen werde. 72.
 Ambleuth wan Irthumb wegen
 der Hochheit vorfelt / sollen sich der
 Sachen erkündigen / auch bey der
 Cansleyen Raths fragen. 74.
 Auch in andern beschwerlichen und
 bedenklichen Sachen. 64. 80.
 Da auch Beleid und Beschichtigung
 zuhalten / etwan die Gelegenheit an
 Ihre F. G. gelangen / und adjunctum
 begehren. 74.
 Ambleuth sollen daran seyn / daß
 wegen der Diensten keiner vor den an-
 deren beschwert werde. 75.
 Sollen auch den Unterthanen / son-
 derlich in Zeit des Urns und der Saat
 ihnen Dienst zuleisten / nicht annuh-
 ten. 75. 95.
 Item wegen der Dienstkoferd / Kar-
 ren und Herwagen Aufsicht haben/
 daß daran Gleichheit gehalten. 96.
 Ambleuth sollen den Rentmeiste-
 ren und Borten behülfflich seyn / da-
 mit die Schäß / Gült / Renthen ein-
 bracht werden. 75.
 Den

Das ander

Den Vögte / Richtern / Schultheis-
sen / ic. Raht und Hülf mittheilen. 76.

Ambleuth und Befelchhaber sollen
in Begehung einiger Ubelthat / diesel-
be auffschreiben / und nach gestalt der
Sachen und Persohnen die Thäter in
Haftung ziehen / oder Versicherung
von ihnen nehmen. 63.

Auß Gunst oder Bewandnuß nie-
mand verschöner / noch auß Ungunst
hörer straffen. 65.

Fleissig Aufsicht haben das keine
Brüchten verdunckelt / oder heimlich
vertragen werden / wan die Brücht
Ihrer J. G. vorbehalten. 65.

Ambleuth sollen der eingezogenen
Gelegenheit / Jam / Nahmens / auß her-
kömpft sich erkündigen / und sampt der
That umbstendiglich überschreiben. 66.

Ohn Erkenntnuß Rechtens / J. Be-
felchs oder grosse indicia niemand pein-
lich versuchen. 66.

Frem der Mißthätiger Bekentnuß-
sen und Testamenten in die Sauglen
schicken. 66.

Amptleuth wie sie sich der Ubelthat
und Uberfahung zuerkündigen. 67.

Und nicht allein die Thäter / son-
dern alle wissentliche Aufenthalter der
Gebühr straffen. 67.

Annotatio honorum wie dieselbe
tus werck zurichten. 93.

Anschuß an Schas-Güter müssen
nach Betrag den Schas bezahlen. 55.

Arbeits Volk soll in der Arbeit
treulich / und mit zimlichem Lohn zu-
frieden sein. 29.

Nach Gelegenheit der Zeit und
Zheurung soll ihr Belohnung gehöcht
oder gemindert werden. 29.

Armen so an einem Ort nicht könten
unterhalten werden / durch die Provi-
foren Almosen zu bitten / zuzulassen. 35.

Armen sollen weiter nicht dann da
ihnen in ihrem Schein zugelassen / beet-
len. 35.

Solchen Schein ist ihnen umb Got-
tes willen mitzutheilen. 35.

Armen sollen ihre Kinder zur Ar-
beit halten / sonst ihnen die Almosen
entzogen werden. 37.

Die so ihr Brode verdienen / mögen
von ihnen genommen / und zu Hand-
werker zu weisen. 37.

Armen so ihre Kinder gern wolten
arbeit lassen / und darzu kein Behülf /
von den Provisoren steuer zurhün. 38.

Arrest sich Kommer.
Auführigen nichts zuzuführen /
noch Hülf / Raht und Fördernuß zu
leisten / bey straff Leibs und Guts. 7.

Außsässige sollen sich der Städten
und Flecken meiden. 38.

Ihre Almosen durch darzu verord-
neten gesinnen lassen. 38.

Unter dem Schein des Außsäss sel-
len sich keine Bettler erheben. 38.

Geschehen unter solchem Schein er-
wan grosse Uberfahungen und
Mord / ic. darauß die Beambten fleiß-
sig acht zu haben. 38.

Außtreter / sich Feinde.

B.

Baclofen / such Feursette.
Bastarts Güter wie es damit zu-
halten. 73.

Und in J. Reform. fol. 72.

Baw zuorn den Befelchhaberen
und Burgermeistern zubesichtigen /
und nach der Linien zurichten. 41.

Die Baw sollen 16. Fuß von dem
Stadmauren gelegt werden. 41.

Becken und fließende Wasser mö-
gen nicht umbgeleit / noch ungewöhn-
lich gequelt / noch Säum darin gesetzt
werden. 55.

Seint auch keine Enten darauß zu-
erziehen. 55.

Becker sollen mit dem Brodt nicht
muhrwillig steigern. 22.

Begencnüssen halben soll fernere
Ordnung vorgestalt werden. 37.

Von den Begencnüssen und Seel-
nissen sollen die Geistlichen kein Geld
nehmen. 37.

Die Leuth sollen deswegen in den
Häuseren mit Essen und Trinken kei-
ne übermäßige Unkosten anwenden. 37.

Doch mag ein züchtige Maßzeit
ohn Zudrincken gehalten werden. 37.

Bettler

Register.

- Bettler so wohl in- als aufwendige
die welche stark seyn / werden unter
die Ordnung begriffen. 12. 35.
- Sollen nach dem Kirchen-Ruff in-
wendig 24. Stunden des Landes ver-
wiechen / und bey höchster Ungnad sich
nicht mehr darin finden lassen. 11.
- Bettler den es durch die Provisoren
zugelassen mögen vor den Häusern
betteln 34.
- Wannehe solche Zulassung gesche-
hen möge. 35.
- Solche Bettler müssen mit Alter
oder Schwachheit beladen seyn. 35.
- Und Sommers nach Sonnen un-
tergang / Winters nach acht Uhren
kein Almosen heischen. 36.
- Frembde Bettler mögen nur durch-
ziehen / und nicht mehr dan eine Nacht
an einem Ort bleiben. 35.
- So dieselbige krank wären durch
die Provisoren zu steuren. 36.
- Betelchhaber / such Amtsleuth.
Bier ist zu brewen und zu zappen/
nach Theur- und Wohlfeilung der
Gersten. 22.
- Bierzäpper sollen nur einerley Bier
verkauffen / und das nit vermengen. 22.
- Selbiges zuvor durch die Markt-
und Ruyrmeister zu Ruyren. 22.
- Fremb Bier soll duppel Aechß ge-
ben. 22.
- Blasphemi, such Gotteslästerer.
Bossemacher such Kesselbüßer.
Botschafften der Sectarien und
Aufführern / such Schrifften der 2c.
Butter / Keese / such Fette-Waar.
Brandmauren über das dritte oder
vierte Haus zulegen. 41.
- Zwischen Gebäwen kein Gassen zu-
lassen Unreinigkeit zu vermeiden. 42.
- Brandhäuser und Ranzionieren/
und wie es mit den Brandhäuseren
zuhalten. 94. 95.
- Brautlauff / such Hochzeit.
Brod und Beck alle Monath nach
Gelegenheit des Weizens und Rog-
gens zusetzen. 22.
- Jahrs viermahl zu besichtigen und
zuwigen. 21.
- Brüder können nicht zugleich Sches-
fen seyn. 69.
- Brüchtenmeister such Landschreiber-
Brüchten sollen alle Jahrs verhört
werden / und nit auß einem Jahr in das
ander unverthetige stehen bleiben. 87.
- Brüchten-Verhör in zeit des Arns/
auch in Aprili nicht zuhalten. 87.
- Brüchten nach Gelegenheit der
That / Persohnen und der Rechten
zu setzen. 92.
- Brüchten von Büschen / Wälder/
Wiesen und Fischen herrührend / mö-
gen anstund durch die Beambren ein-
gefordert werden. 97.
- Jedoch auff gnugsame Caution zum
Brüchten-Verhör damit einhalte. 98.
- Ebenfals die Brüchten auß bür-
gerlichen Sachen herrührend / sehe in
bürgerlichen Sachen.
- Brüchten soll niemand zugeben ge-
trungen werden / der sich begehrt zu-
verthätigen / und sich zu Abdracht
nicht eingelassen hätte. 64.
- So er aber in der erster Instanz un-
ten liegt / soll er die Brucht der Appel-
lation unerwogen bezahlen. 64. 89.
- Brüchten-Zettul dem Landschrei-
ber einen Monat zuvor ehe er ins
Ambt kompt / von den Beambten zu-
überfenden. 87.
- Brüchten-Zettul nach geendigtem
Verhör / soll in die Rechen-Kammer
überschickt werden und wie dieselbe
sein soll. 98.
- Brüchten-Geld inwendig Monat
zeits einzufordern. 99.
- Brüggen über die Wässer und
Fluß beständiglich zunnachen / und
wohl zu unterhalten. 49.
- An Brüggen sollen die Bordt und
Over wohl versorgt werden. 49.
- Büchsen oder Röhr und Wehr ohn
erreichende Noht nicht zutragen noch
zugebrauchen. 85.
- Auff Brautlaufften / Kindtauffen/
Processionen und andere Beskom-
sten zutragen verboten. 86.
- Büchsen und Bogen außserhalb
Wegs nicht zutragen. 52.
- Damit kein Wildbradt noch Fisch
zuschießen. 45.
- Büchsen

Das ander

Büchsen vor den Pforzen und
Dörffern abzuschießen. 45.

Die dawider handeln in Verfrickung
anzunehmen arbitrarie zustrafen.
45.

Buchtricker mögen keine verbotene
Bücher feyl haben. 6.

Noch auch Schmech-Schriften und
Schand-Gemehts. 6.

Sollen selbige ihnen abgenommen/
und im Land keine Bücher ferner feil
zuhaben zugelassen seyn. 6.

Mögen nicht gegolten noch behal-
ten werden. 6. 7.

Zu Bürger keine ohn bürgerlich
Pflichte anzunehmen. 19.

Muß zu Erkantnuß ein Häcken-
Büchß / ein lederen Eimer oder ein
Brandhack nach gelegenheit geben. 19.

Der Bürger Name und Zunamen
in besonder Bücher zuverzeichnen. 20.

In bürgerlichen Sachen auff Stel-
lung gnugsamen Caution niemand ge-
fänglich anzunehmen. 64.

Die Brüchten darauf entstehend/
biß zu des Landschreibers Ankompt
beressen lassen. 64.

Da aber keine gnugsame Caution
von ihnen zustellen / die Brüchten durch
die Ambleuth zuverthetigen. 64.

In bürgerlichen Sachen der sich
nicht straffbar erkent / soll durch die
Ambleuth zu Recht verklagt / und
über die That erkent werden. 64.

Auff Büschen sollen Plagen ver-
ordnet und befriedigt werden umb jun-
ge Heister auffzuziehen. 61.

Zu mehrer Besserung der Büsch
und Gemarcken sollen die Ambleuth
und Befelchhaber fleißig auffmercken/
daß dieselbe nicht verhawen / oder ver-
wüßt werden. 60.

Item das die Erben vor die Nießung
jährlich etliche Eichen skalen possen. 60

Auch daß die Foergenge umb die
Läge und Peele gewend. 61.

Sollen auch die Büschbrüchten und
wrogen von gewalt und andern
Brüchten unterscheiden. 62.

Büsch wie die zu unterhalten / such
ferner Vorster.

C.

Oeger in Criminal-Sachen müssen
gnugsame Versicherung thun der
Klag abzuwarten / sonst sich mit
setzen lassen. 95.

Closter und Collegia zu berichten/
daß sie ihre Almosen den Provisorena
zuteilen / oder selbe mit deren Rath
austheilen. 37.

Confiscirte und erfallene Güter/
wie die Landschreiber sich derwegen
zuhalten. 96.

Conjuration, such Rettung.
In Criminal-Sachen niemanden
auff den Gefängnissen zulassen / er sey
dan von Ihrer J. G. begnadiget / oder
mit Recht ledig erkant. 64.

D.

In Denunciiren wie es zu halten. 94
Dienstgüter such Schatzgüter.

Dinger / such Bogt.
Wer dreuen wird soll den Bedro-
ten gnugsame Versicherung stellen/
ohn Recht nicht vorzunehmen. 94.

Düppenbecker / item Port und Ka-
chelbecker / sollen in den Vorstädten/
oder bey den Stadmauren ihre Döfen
haben. 44.

Düppentreger / such Kesselbützer
und Krämer.

E.

Ehebruch der Gebühr zu straffen. 15.

Ehebruch oder polygamia, da einer
zwen Weiber oder zween Männer
nimpt wird mit dem Schwert ge-
strafft. 15.

Ehegeldbß ohn der Eteren willen
ist krafftlos. 15.

Eichen und Erbhölzer mögen auff
den Schatzgütern ohne Besichtigung
nicht abgehawen werden. 58.

Und müssen doch zwen Postheiser
an statt einer abgehawen / gefest wer-
den. 58.

Eichen oder Haupt-Weibüchen
sollen nicht zu Brand-Holz abge-
hawen werden. 61.

Einwoh-

Register.

Eintwohner und Handwercks-
Leuth müssen an Ends Kart geloben
Gehorsam zu leisten. 19. 20.

Elen/Maas/ Gewicht such Maas.
Entschacken oder entführen einer
Frawen oder Jungfrawen wider ihre
und ihrer Elteren willen wird mit Leib
und Gut gestrafft. 15.

Entschacken sehe ferner Nohtzucht.
Ertheilung der Schas- und Dienst-
Güter / wie an Hand zunehmen / such
Schas-Güter.

Erfallene Güter / such confiscirte
Güter.

Ergertlich Leben und Beywohnen
keines wegs zugestatten. 14.

Esch welche heiß ist soll nicht auff
Holzern-Gebühn gelegt werden. 45.

Essende Speiß mag nicht auffgehol-
ten und Furfauff damit getrieben wer-
den. 28.

Essen darauff Mals gedreugt / such
Feursterre.

F.

Fam wegen Ubertretung so vor-
handen / wie es damit zu halten. 93.

Feynd werden und muhrwillig auß-
treten / wie es damit zuhalten. 7. 92. 93.

Feurtag / such Sontag.

Feur in den Herden fleißig zuzu-
scharren / und für die Ragen zuver-
wahren. 45.

Feur soll anstund von den jenigen
bey welchen es aufkompt zuerkennen
gegeben werden. 44.

Feur-Leiter/ Hacken/ Seil/ Wasser
Büdden/ Lederen-Eimer/ sambt ande-
re Rüstung zum Feur zuverordnen. 43.

Vor Feurs-Noht sollen auff den
Dörffern / Graben Poel und Püßen
verordnet werden. 44.

In Feurs-Noht Wasser auff die
Güßer zutragen / und auff die Dächer
gute Achtung zugeben. 44.

In Feurs-Noht sollen alle Sarc-
Stein und Püßen auffgeschlossen
werden. 44.

In den Städten an allen Ecken der
Gassen Feur-Pfannen zuhalten. 44.

Ebenfals auff den Dörffern des-
wegen Vorsehung zuthun. 44.

Der in Feurs-Nohten sich frevent-
lich und widerwärtig erzeigt / soll an-
stund gestrafft werden. 44.

Den Versöhnen so über das Le-
schen beschädigt zimliche Erstattung
zuthun. 44.

Feurs-Noht entsteht oft durch
Schwingen des Flachs / derwegen sol-
ches nit in den Städten und Dörffern
noch bey der Nacht geschehen soll. 44.

Feursterre / Schornstein / ic. alle
halbe Jahrs fleißig zubesichtigen / und
der Mangel zu besseren. 43.

Fischen soll niemand in ihrer F. G.
dero von der Ritterschafft oder anderer
wassern / bey straff vier Holtgülden. 53.

In Fischen soll ein jeder bey seiner
Gerechtigkeit lund bestendiger Posses-
sion gelassen werden. 53.

In gemeinen Wässern / darinn
männiglich zufischen pflegt / soll nicht
taglich / noch mit engen Namen ge-
fischt werden. 53.

Sollen auch darin nicht viel in ge-
sellschaft fischen. 53. 54.

Fischen mögen in gemeinen Wasse-
ren allein die gefessene Unterthanen. 54.

Mit Feur zu Krebsen und Fischen/
item mit Naf die Fisch irrig zumachen/
bey schwerer Straff verboten. 54. 55.

Fischer sollen an Brüggen und Ge-
baw kein Schaden zufügen. 54.

Fisch sollen nicht bauffen Lands ge-
tragen / sondern erst ans Hoffleger/
und in negst gelegenen Städten zu
Markt bracht werden. 54.

Fischwerck frisch oder gefalzen soll
gut seyn. 27.

Alles durch die Verordnete nach
Gelegenheit zu setzen. 27.

Was kein Kauffmans-Gut / sonde-
ren stinckend / bey sicherer Straff hin-
weg zuthun. 27.

Flachs und Hanff nicht bey der
Nacht zu schwingen. 44.

Noch auch in den Städten und
Dörffern / weil oft Feurs-Noht dar-
durch entsethet. 44.

Das ander

Flachs und Hanff soll in kein Bey-
er / Straum und Fischwasser gelegt/
sondern in Graben und Poel aussere-
halb Städten und Dörffern. 54.
Fleisch soll zu vorn besichtigt / sonst nit
geschlagt noch verkauft werden. 25. 26.
Den Preis nach gelegenheit zu setzen
und auff die Tassel zuschreiben. 26.
Kälber unter dreyen Wochen mö-
gen nicht geschlagt werden. 26.
Noch kein unrein oder schadhafft
Viehe. 27.
Frem kein aufgeblasen Fleisch ver-
kaufft. 27.
Noch Fleisch das nicht zu voren er-
kötet / alles sub poena arbitraria. 27.
Flucher und Schwere nach Gele-
genheit / mit dem Eburn oder Geltbus
zustraffen. 5.
Fluchen bey der heiligen Jungfrawe
Marien / oder Heiligen gleichfals. 5.
Frembde such Inkomlingen.
Friedbrecher / Mordbremer / Mör-
der / Strassenschänder / Aufgebante /
Todeschläger / nicht zu vergleiten noch
zubausen. 7.
Welche solches thun gefänglich an-
zunehmen und zustraffen. 7.
Sollen die Amptleuth zu dern Ver-
folgung einer dem andern die Handt
reichen. 8.
Früchten auff dem Feld nicht zu ver-
kauffen. 18.
Gelt des wegen aufgegeben versetzt
dem Fisco. 18.
Die Fußpätt sollen nicht durch die
Strassen gehen. 49.
Fürkäufer arbitrarie zustraffen. 18.
Fürkauff such Monopolia.
Fürkauff von essender Speiß bey
Verlierung derselben / verbotten. 28.
Fürliehen auff wucherischen Kauff
als Gelt / Korn und andere Waaren /
in ungebührlichen Anschlag jemanden
zustellen / gänglich verbotten. 40.
Solchen Fürlieheren soll das Gelt
und Waar genommen / und sie arbi-
trarie gestrafft werden. 40.
Fürstender der Armen / such Pro-
visoren.

G.

Gardende Knecht such Bettler.
Gebelen der Häuser so an die Straf-
sen kommen / zwölff Fuß auß dem
Grund mit Steinen ohn Übersetzung
zumachen. 41.
Auch sich zubefleißigen / daß sie mit
Steinen gar außgemacht / und in glei-
che Höhe mit andern Häusern ge-
bracht. 41.
Gebäu in den Städten aneinander
zutügen und keine Gassen dazwischen
zulassen. 42.
Gebotter sollen gehalten werden. 76.
Gefängnissen oder Dastungen
wohl zu versorgen / und wie zubeser-
ren. 74. 97.
In gefenglichem Annehmen zum
Rechten soll sich niemand freventlich
erzeigen. 62.
Sonsten von jedermänniglich auff
Anrufen der Befelshaber und Bot-
ten bey Peen anzugreifen. 63.
Gemarken wie die zu unterhalten/
such Vorster.
Gemeine / oder auch ichtwas auß
den Gemeinden nicht zu verpachten/
verkauffen noch einzuziehen ohn Be-
willigung des Landfürstens. 52.
Was dessen geschehen abzuschaf-
fen. 52.
Berichts-Botten sollen von den an-
brachten Brüchten den zwangigsten
Pfenning haben. 100.
So sie dieselbe verschweigen und ge-
schenck dafür nehmen / wie es dan mit
ihnen zu halten. 101.
Gäfte so zu Gelack sitzen und kein
Gelt geben / müssen den Wirth ein
Pfund lassen. 32.
Gestohlen Gut / such Gut.
Gäuchler / such Kesselbüßer.
Gewicht / Ellen / Maas such Maas.
Glasträger / such Kesselbüßer und
Kremer.
Gelöb der Müller und Müllers
Knecht. 25.
Gelöb der Wirth. 30.
Gossen oder Canalen nicht lang die
Häuser sondern mitter über die Straß
zu

Register.

thun machen. 42.
 Gotteslästerer / Blasphemi oder
 Hoensprecher und derauffhalter / sol-
 len inhalt Kayf. Mayst. Ordnung an-
 no 1548. auffgericht am Leben ge-
 strafft werden. 5.
 Oder nach Gelegenheit mit Beneh-
 mung eßlicher Glieder. 5.
 Grenzen sollen Jahrs die Beamb-
 ten umbreiten / und die Hecken und
 Schläge im Baw und Wesen halten. 51
 Gut so gestohlen / bey Toden gefun-
 den / oder von Schiffbruch / durch die
 Beambten in guter Gewarsamb zu-
 halten / und nicht zuverbringen. 73.
 Ebenfals die Güter der Bastarden/
 unbekanten und gefunden Güter / und
 sollen die Beambten dabey die F. Hoch-
 heit und Gerechtigkeit verthätigen. 73.

H.

Handwercks-Leuth mit Fleiß in die
 Städte zubringen. 29.
 Hausarinen / such Armen item
 Provisoren.
 Hausleuth so keine Wirth seynd/
 sollen keinen gesunden Bettlern Müß-
 siggengern / Kesselbüßern / 2c. Essen
 oder Trinken geben / sie auffhalten
 noch herbergen bey Peen von zehen
 Goldgulden. 31.
 So sie von solchen Leuthen be-
 schweret sollen sie es den Beambten
 angeben. 31.
 Nachherbergen wegen des Unter-
 schleiffens abgeschafft. 11. 30. 85.
 Heyden oder Zigeuner werden nicht
 vergleit. 14.
 Wer mit der That wider sie hand-
 let frevelt daran nicht. 14.
 Heimliche Trew dern so unter 25.
 Jahren / wird am viertentheil der Gü-
 ter gestrafft. 16.
 Heimlich Gemach oder prophat nit
 an die strassen außsachen zulassen. 41. 42.
 Seine Nachbarn nicht zuversten-
 den / noch dessen Gebawen damit
 Schaden zuzufügen. 42.
 Hering / Bücking / Stockfisch/
 Butter / such Fette-Waar.

Vermilose Knecht / such Bettler /
 item Landzwinger.
 Häuser oder Kotten an den Wäl-
 den / und fern von andern Häusern ohn
 Bewilligung nicht auffzurichten. 51.
 Auff Hochzeiten nur vier Tisch
 Leuth zubitten. 33.
 Darauf mehr nicht dan ein halben
 Thaler geben. 33.
 Die Blutsverwandte und Freunde
 mögen mehr schencken. 33.
 Alle Gastereyen solcher Brautlauf-
 ten sollen sich mit dem zwayten Tag
 endigen. 33.
 Wer davon außgenommen such
 in Kindtauff.
 Hoensprecher / such Gotteslästerer.
 Holzgeding Jahrs zweymahl zu-
 halten. 58.
 Auff Holzgedingen sollen alle Über-
 fahrungen / in den Gemarcken gesche-
 hen / durch die Walddgreven / Vor-
 ster und Erben gebriecht werden. 59.

J.

Jachten seyn niemand vergönt /
 dan die darzu sonderlich privilegiert. 51
 Auch nicht der Hasen / Canin und
 Veldböner. 52.
 Die von der Ritterschafft welche
 solch von alters gewohnt / mögen solchs
 auff den ihren fangen. 52.
 Jäger solle nicht mehr Wehrer noch
 Diensten bestellen dan nöthig / und sol-
 len die auffgebottene nicht außblei-
 ben. 52 53.
 Nach geendigter Jagt die Wehrer
 und Diensten alsbald zu urlauben. 53.
 Inkomlingen mögen ohn Fürwif-
 sen der Beambten nicht auffgenommen
 noch aehauset werden. 8.
 Ihr gelegenheit und Wandel durch
 selbige zuerkündigen / und glaubhafften
 Schein zuerfordern. 9.
 Ohn denselben sie nicht zudulden. 9.
 Juden so nicht Christlich getaufft /
 nicht zugestatten noch zuvergleiten. 40.

K.

Kauffen und verkauffen an Son-
 tag

Das ander

tag / such Son- und Ferertag.

Kesselbüßer so nicht bekandt noch Schein von ihrer Obrigkeit bringen / sollen nicht durch die Landen ziehen. 12.

Kinder sollen in der Jugend getaufft werden. 4.

Welche die Kindertauff verachten / seynd vor Wiedertauff zu schätzen. 4.

Auff Kindtauff sollen nur zween Tisch Leuth geberten werden. 33.

Die Gevatter so habelig nicht über zwey Thaler geben. 33.

Vom Adel / Doctoren / ansehnliche Rätthe und J. Diener seyn dabey aufgenommen. 32.

Kirchentruff und Proclamation der fünfftigen Ehe soll dremahl geschehen. 16.

Kirchen-Rechnung Jahrs in Beyseyn des Ambtmans und Gerichts ohn sonderliche Unkosten zuhalten. 38. 39.

Was an Renten übrig zu gemeinem Nutz des Kirchsps zuverwahren. 39.

Kirmissen sollen an einem Ort des Jahrs nur eins gehalten werden. 34.

Und länger nicht dan zwey tag 34.

Darzu niemand dan die Blutsverwandten kommen sollen. 34.

Kotten / such Häuser.

Korn in theurer Zeit auff ein Firtkauff nicht hinterhalten bey höchster Ungnad. 18.

Kremer so fremb müssen ihres wandels Schein mit sich bringen. 11. 12.

Mögen sonsten durch die Landen nicht ziehen. 12.

Die sich aber unehrbarlich verhalten und argwöhnig befunden / peinlich abzufragen. 12.

An der Hausleuth Häuser nicht feil zutragen. 12. 13.

Dann allein da Kirchsps = Kirchen seynd. 13.

Oder auff offenbahren Märkten. 13.

Mögen bey den Hausleuthen kein Essen geminnen / sondern in offenbaren Herbergen. 13.

Kriegsknecht im Landt gefessen / sollen den Unterthanen keine Beschwerung zufügen. 11.

Sondern ihre Handthierung und Handwercken aufzuwarten / angewiesen werden. 11.

In Entstehung dessen / gefenglich in zuziehen und arbitrarie zu straffen. 11.

Ebensals soll es mit denen so bauffen Lands in Dienst gewesen und nun wieder einkommen / gehalten werden. 11.

Kriegsleuth sollen ohn Vorwissen ihrer J. G. sich nicht bestellen lassen. 9.

Auch ohn Vorwissen in aufwendige Diensten sich nicht begeben / bey straff des Banns und Güter. 9.

Ohn Passport sich nicht samblen noch durchziehen. 9.

Sonsten ihnen ihr Haab und Gut abzunehmen. 9.

Für dern überfallen die Unterthanen durch die Befelchhaber zu schützen / soll auch ein Ampt dem andern zu Hülf kommen. 9.

Kurmeister sollen wege des Weins zaps an jedem Ort drey seyn. 20.

Sollen die Wein auffzeichnen. 20.

Jeder stück Weins so auffzustechen / von ihnen zu kurren. 20.

Sollen die Weinzäpper fragen wa die Wein gegolten / und das Fuder gekost / und darauß ein Überschlag des Verkaufß zumachen. 20.

Und soll jeder Kurmeister auf dem Stück ein Quart haben. 21.

Such ferner Weinzäpper.

Kurmodt wie vertribigt / auch wie es damit ferner zuhalten. 75.

Auß dem Kummer soll niemand entweichen / unter arbitrarri straff. 70.

L.

Land oder Herstrassen wie weit die seyn soll / such in Weg.

Landtschreiber soll seyn Ankunfft den Beambten zu wissen machen und von denselben ihme alsdan die Malsstatt angezeigt werden. 87.

Landtschreiber wannhe an jedem Ort Brüchten = Verhör halten soll 89. 90.

Landtschreiber soll in Brüchten = Verhör das Wort thun / die Brüchten aufflegen /

Register.

- auflegen / und denen ihr End geben. 91
 Landschreibers vornehmste Intent
 welches seyn soll. 106.
 Landschreiber soll fleissig Aufsicht
 haben das keine Überfahung ver-
 schwiegen / noch aus Freundschaft
 oder Sympthafft ungestraft bleibe. 91.
 Soll die jenigen / so oftmahls und
 muhrwillig Verbrechen / zuvor ein
 zeitlang im Thurn mit Wasser und
 Brodt züchtigen. 91.
 Sollen wegen der muhrwilligen so
 auff's new Verbrechen / und bey denen
 kein Besserung zuvermuthen / die Ge-
 legenheit gen Hoff gelangen. 91.
 Landschreiber soll hochstraffliche
 Excessen / als Todtschläge / Ehebruch /
 Blutschand nicht selbst erörtern / son-
 dern alle Gelegenheit an die J. Säng-
 ley überschreiben. 92.
 Landschreiber sollen in Criminal-
 Sachen acht haben / ob dieselbe auß
 Verklagung oder per inquisitionem
 vorgenommen werden. 93.
 Landschreiber müssen Aufsicht ha-
 ben / das in den Unterhochheiten der
 J. Ordnung nachgelebt werde. 95.
 Auch ob auff den Grenzen Land-
 friedbrüche offene Mißthäter unter-
 schleiff werden. 95.
 Landschreiber soll kein Profit noch
 Geschenck wegen der Brüchten von
 den Partheyen nehmen. 97.
 Landschreiber soll die Beambten so
 in ihrem Ambt nachlässig besunden /
 der Ordnung erinnern. 98.
 Landschreiber sambt andere Be-
 ampten sollen nach geendigtem Brüch-
 ten-Verhör nicht von einander schei-
 den / es seyen dan die Brüchten-Zettu-
 len dreyfachig verfertigt. 98.
 Solcher Zettulen einen in J. Re-
 chen-Kamer überschicken / Item was
 ferner dabey zuüberschreiben. 98.
 Landschreiber soll neben der Ord-
 nung auch den Befehlen gehorsam-
 lich nachsehen. 99.
 Landschreiber sambt andere Beamb-
 ten sollen keine unnütze Unkosten bey
 den Brüchten Verhör austreibē. 100.
 Welche Kosten gebilligt. 100
 Landschreiber und Beambten sollen
 auß den Brüchten-Verzeichnuß keine
 Persohn eximiren / und zu ihrer Zeh-
 rung wenden. 100.
 Landsknecht such Kriegsleuth.
 Landwehren sollen unterhalten
 werden. 50.
 Landzwinger und Strassenschender
 welche seyn. 10.
 Sollen unangesehen ihres Stands /
 sambt denen die ihn Hülf leisten /
 und sie auff halten / gefänglich eingezo-
 gen werden. 10.
 Ihre Haab soll preiß seyn. 10
 So auch einige bey dem Angriff
 und Verfolgen umbracht / soll un-
 straffbar seyn. 10.
 Seint mit dem Blocken-Schlag zu
 verfolgen / und jeder darzu trewlich zu
 helfen / verpflichtet. 10.
 Wie es ferner mit denselben zuhal-
 ten / sehe das Edict fol. 81 & seqq anno
 1579. sonderlich deswegen außgangen.
 Laufftreuffen in Büschen ganz ver-
 botten bey Peen zweyer Goldgülden. 61.
 Jedere Ehmer vor Feurs-Noht zu
 verordnen. 43.
 Jeder haabseliger Bürger soll dertn
 einen in seinem Haus haben / sambt ei-
 ner Spreusen. 43.
 Lästerey Gottes / such Gottesläste-
 rung.
 Lästerey der Jungfrawen Marien /
 oder der Heiligen / nach Gelegenheit
 zu straffen. 5.
 Loe zu schellen in den Büschen und
 Gemarcken / gänzlich verbotten. 61.
 Lotterbuben / such Kesselbüffer.
- M.**
- Marktmeister in allen Städten und
 Freyheiten zweyen zuverordnen. 27.
 Marktmeister haben Macht alle
 nothdürfftige essende Speiß setzen zu
 helfen. 27.
 Auch das sie in rechter Waag
 und Maas verkaufft und gelassen wer-
 den. 28.
 Sollen

Das ander

Sollen auß den Brüchten ein zimliche Belohnung haben. 28.

Maas/ Ellen und Gewicht alle viertheil Jahrs durch die Befelchhaber und Burgermeister zubefichtigen. 29.

So falsch/ und auß Fürsaz Unrecht/ durch die Beambten zu straffen. 29.

Auß Nachlässigkeit aber durch die Burgermeister. 29.

Mist auß den Gassen nicht zuhaben 42.

Mittelwerth sollen nach dem Rhein-Recht gehalten werden 56.

Monopolia oder Fürkäuff seyn unbündig. 17.

Mordbrenner / such Friedbrecher.

Mörder / such Friedbrecher.

Müller sollen ihre Maas und Becher eichen und zeichnen lassen. 23.

Sollen auch alle viertheil Jahrs durch die Beambten besichtigt werden. 23.

Müller bey Leib-Straff über die Maas nicht greiffen. 23.

Jedweder mag bey dem Mahlen veröhnlich seyn. 23.

In der Mühlen ist niemand getrun-gen sein Getreid hütlen zulassen. 23.

Die Gemahlsleuth seyn schuldig auß den Mühlen darzu sie zwänglich gehalten zumahlen. 23.

Sonst arbitrarie zu straffen. 23.

Der aber Leben- und Güter halben zwänglich ist / verwirckt dieselbe. 23.

Müller sollen gut Mehl mahlen / selbigs nicht verwechseln oder Betrug gebrauchen. 23. 24.

Soll jedem sein Gut besonder mah-len. 24.

Alle nacheinander wie sie kommen / fertigen außgenommen den Armen. 24.

Sollen in der Mühlen kein Viehe halten noch mehr Schwein dan zur Haushaltung nöhtig. 24.

Jeder Müller soll verendt werden / auch derselben Knecht. 24.

Müllers Gelöbde. 25.

Seines Knechts Gelöbde. 25.

Es soll auch in der Mühlen ein Mühl-Wagen außgericht werden. 24.

Müssiggenger mögen im Durchzie-

ben in den Städten und Flecken geherbergt werden / doch längen nicht dan eine Nacht an jedem Ort. 13.

Müssi genger so fremb / such fer-ner Bettler.

Müssiggenger so inländisch nicht dan in Städten und ansehnlichen Dörffern zugestatten / und vor ihren Pfenning zu zehren. 14.

Die kein Gült oder Renthen haben / noch sich eines Ehrlichen Handels er-nehmen / durch die Beambten wegen ih-res Verdachts vorbescheiden. 14.

N.

Nachtwachen bey den Todten ab-geschafft. 33.

Die negste aber Benad harten und Verwandten mögen auß erforderen erscheinen. 33.

Nohtgericht wegen der Todtge-schlagenen anstund zu halten / und Bericht darab in die Sanglen zu über-schicken. 65. 92.

Die Wunden sollen besichtigt / und durch erfahrene ermessen werden. 92.

Nohtzucht mit dem Schwerdt zu straffen. 15.

Nohtzucht aber attentirt und nicht perficirt / arbitrarie. 15.

Nohtzucht sehe ferner Entschaffen.

O.

Olich / Dering / Butter / 2c. such Fette-Waar.

Ofen der Düppen-Pott- und Ka-helbecker in Dorstädte und bey den Stadmauren zu haben. 44.

Oer such Brügggen.

P.

Pastoren sollen zu Bdiemung der Pfarckirchen / so sie nicht mis und be-quem / nicht zugelassen. 79.

Sollen die Kirchen in eigener Per-son bedienen. 79.

Pastoren so mit gnusamer Com-petens nicht versorgt / soll auß Be-richt der Beampften ein zimlich Ein-kommens verordnet werden. 79. 80.

Pastor

Register.

Pastor soll alle Nahmen der Con-
 trahirender Eheleuten umbständig
 in ein besonder Buch schreiben. 16.
 Welches Buch nach seinem Ab-
 stand oder Todt bey der Kirchen zu-
 verwahren. 16.
 Pastor wan verstorben oder abkom-
 men / soll solches durch die Beambten
 ihrer F. G. überschrieben werden. 76.
 Peele nicht außzuwerffen noch zu-
 versetzen. 77.
 Peen durch willführ und sonst erfal-
 len / durch Ambleuth und Befelchba-
 her einzufordern. 65.
 Pfandfeyren verboten. 70.
 Policen-Ordnung warumb die
 auffgericht. 1.
 Ohne dieselbe / Regiment nicht wol
 zuerhalten. 1.
 Policen-Ordnung und Edicten/
 damit sie niemand der Unwissenheit
 zubeklagen / auff allen Heringedin-
 gen / sonsten zu vier Monathen zuwer-
 lesen. 67.
 Poligamia, such Ehebruch.
 Possen am Rheinstrom soll jeder an
 seinem Anschuß thun. 55.
 Da Sogewurff sein / ist das Pos-
 sen nicht nöthig. 55.
 So einer selbst nicht possen will / soll
 es einem andern zugelassen werde / und
 welcher das geposte Ort gewint. 55.
 Da das Possen nicht helfen will soll
 man Häupter und Kribben machen. 56.
 Und die oben und benieden liegen/
 müssen alsdan zugleich possen. 56.
 Potträger / such Kesselbüßer und
 Krämer.
 Prodigy, such Schlemmer.
 Provisoren oder Vorsteher der Ar-
 men in jedem Kirspel zuverordnen/
 dieselben sollen alle Feiertage unter
 der Predig umgehen und Almosen
 sammeln. 34.
 Solche Almosen in ein sonderbare
 Kist oder Stock zuwerffen / darab je-
 der dern ein Schlüssel habe. 37.
 Selbige / sampt denen so ins Gast-
 haus Renthen überbleiben / den Ar-
 men auftheilen. 34.

So dieselbe nicht grugsamb / sollen
 sie sonderbare Ermahnung zur Al-
 mosen thun. 34.

Sollen derwegen den Zahl der Ar-
 men sich erkündigen. 36.

Sonderlich die Gelegenheit der
 Hausarmen alle Quatertemper. 36.

Ein jede Burgschafft soll einen man
 verordnen / der den Provisoren die Ge-
 legenheit der Kranken und Armen/
 und dern die wiederumb gesund wor-
 den / anzeige. 36. 37.

Provisoren sollen Aufficht wegen
 der Armen Weisen haben / und denen
 behülfflich seyn. 37.

D.

Quackfälber such Tyriackelsträmer.
 Quellen der Wasser such Wasser.

R.

Ranzion oder Brandschaz keinem
 Jemand folgen zulassen. 94.

Raptus, such Nothzucht und Ent-
 schacken.

Rattenkrauts verkäufer such Ty-
 riackelsträmer.

Rauber such Landzwinger.

Rheinstrom soll zweymal des Jahrs
 besichtigt werden / damit an nöthigen
 Orthen bestendiglich geposset werde. 55.

Richter such Vogt.

Ritterschafft und Freyen so sie
 Schaz und Dienst-Güter acquiriren/
 sollen den gewöhnlichen Schaz und
 Dienst verrichten. 75. 76.

Rohren such Büchsen.

Rottung / Conjuratation oder Ver-
 bindnuß Göttlichen Worts / Christ-
 lichen Religion und Obrigkeit zuwi-
 der / am Leben zu straffen. 5.

Solche Rottierer haben auch ihre
 Güter verwürct. 5.

S.

Sacramentierer sollen gestrafft
 werden wie die Widertäufer. 4 5.

Sacra

Das ander

Sacramentierer seyn / welche leh-
ren daß im Sacrament des Altars
kein wahrer Leib und Blut wesentlich
und gegenwärtig sey. 4. 5.

Sondern wollen daß er allein fi-
gurlich / bedeutlich oder gar nicht da
sey. 4. 5.

Sattelgüter such Schasgüter.

Salz / Butter / Kees / such fette
Baar.

Schasgüter mögen nicht vertheilt/
verpflissen noch verbracht werden ohn
ihrer F. G. Bewilligung bey Peen 25.
Goltgülden. 56.

Und ist die Vertheilung sonsten
kraftlos. 56. 57.

Sollen derwegen in Erbtheilungen
einer so von den Eltern darzu verord-
net / oder sonst am bequemsten / oder
dem es das Loß gibt bey dem Gut ver-
bleiben / und die andere Erben mit ei-
nem Erbgelt abgegüt werden. 57.

Schas- und Dienst- Güter so sie von
der Rittershaft und andern Freyen
erworben / sollen den Schas und
Dienst davon leisten. 74. 75.

Auch von denen die sie inwendig 30.
Jahren acquirirt. 75.

Auff Schasgüter mögen die Erb-
und Eichen- Hölzer nicht dan zu Bau
derselben nach vorgehender Besichti-
gung abgehawen werden. 58.

Schas soll nicht verdumckelt und
niemand damit verschönet werden. 75

In Schlägerenen mag jedweder
den Zänckeren Fried gebieten. 62

Die darauff kein Fried geben wür-
den / nach Gelegenheit gefänglich an-
zunehmen. 62.

Die sich mit Gewalt darwieder set-
zen / mag männiglich mit der That
handlen damit sie zur Befänchnis ge-
bracht werden / so der Schläger oder
Auführer beschädigt oder entleibt/
soll unstraffbar seyn. 62.

Schlemer / Verthöner und pro-
digis soll die Verwaltung ihrer Güter
verbotten / und ihnen Curatores gesetzt
werden. 40.

Schmech- und Schand- Gedicht soll

sich jeder enthalten unter gleichmä-
ßiger Straff. 63.

Such ferner Buchtrucker.

Schüler so arm mögen bey Tag
vor den Thüren / doch niemand auff
den Strassen nachlaufen. 36.

Schulmeister sollen sich der armer
Schüler erkündigen und ihnen das
bitten zulassen. 36.

Des Sommers nach Sonnen Un-
tergang / und Winters nach acht Lib-
ren vor den Häusern kein Almosen zu-
heischen. 36.

Lateinische Schulen da dieselbige
abkommen / wiederum auffzurich-
ten. 39.

Gelehrte und fleißige Schulmeister
zubestellen. 39.

Da auß Mangel der Besoldung
keine geschickte Versohnen zubekom-
men / Ihrer F. G. umb Fürsichung
zuthun anzuzeigen. 39.

Schornstein und Rauchlöcher sol-
len nicht zur Seiten außgehen son-
dern auffrechtig und wohl versorgt
werden. 43.

Schornstein such ferner Feurfette.

Schornsteinfeger such Kesselbister.

Schriften und Botschaften der
Sectarien und Auführer den Be-
fehlhabern zu überantworten und
anzumelden. 6.

Schultheiß und Befelchhaber sol-
len bey Sägung der essender Speiß
seyn. 28. 29.

Schultheiß / such ferner in Anbe-
leuch.

Scheuren und Ställe weit von den
Häusern zubawen. 41.

Schwerer such Flucher.

Send jährlich zu Ausschöttung der
Bosheit / Sünden und Schand zu
halten. 80.

Sequestration nicht liederlich / son-
dern da es die Rechten vergönnen/
zugestatten. 70.

In Streitiger Possession , da sich
viel der Erbschaft anmassen / hat die
Sequestration platz. 70.
Speel/

Register.

Speck / Olig / Butter / zc. such
Fette- Waar.

Sonn- und Feiertag vor Ende der
Predig und Kirchen- Membrer kein
kauffen noch verkauffen zuhalten / ben
verluß der Waar. 31.

Essende Speiß mag vor der Pre-
dig verkaufft werden. 31. 32.

In Sonn- und Feiertagen unter
der Predig und Kirchen- Membrer auff
dem Kirchhoff mit unnuzem Ge-
schwätz nicht umzugehen. 32.

Spital durch die Beambten / Stadt
und Communen fleißig zuhandha-
ben. 37. 38.

Ihre Gefällen zu der nothdürfftigen
Armen und guten barmhertzigen
Sachen zuehren. 38.

Der Spital- und Kirchen- Güter /
so umb ein geringes verpacht / durch
die Beambten Provisoren und Kir-
chenmeistern / zu dem meisten Profit
aufzuthun. 38.

Auch die Gelegenheit darab ihrer
J. G. zu überschreiben. 38.

Spitalmeister sollen fleißig Auf-
sicht wegen der unbekanter Bettler
haben. 38.

Spliß auß einem Sattel- Schwaz-
oder Dienst- Gut so verkaufft / mag der
Sohler und in Entschung dessen /
Besitzer eines Splißes auß selbigem
Gut die Vernäherung thun. 57. 58.

Steele die breidt an den Stegern
zumachen. 49. 50.

Stegeren und Zäun nicht zu hoch
zumachen. 49. 50.

Stochfisch / Schollen / Butter / zc.
such fette Waar.

Strassen oder Gassen durch
Bauen nicht zuverengen noch zu
überlesen. 41.

Strassen da die Fuhren hingehen /
zu steinwegen. 42.

Solche Steinwege soll jeder Bür-
ger vor seinem Erb bis zur halben
Gossen / das übrige Bürgermeister
bestellen. 42.

Auff den Strassen keine Bäume
Weingarten zu pflanzen. 42.

Die Strassen wochentlich vor sei-
nem Erb zu einigen. 42.

Strassen / Item Landstrassen / such
Wege.

Strassen durch die Beambten rhe-
lich und sicher zuhalten. 74.

Strassenschender / such Friedbre-
cher / Item Landzwinger.

Z.

Zächer in den Städten mit Lehen
oder Pfannen und nicht mit stroh zu-
decken. 41.

Zagelöhner / such Arbeits- Vold.

Zhäter so entweichen / sollen da sie
befunden Abtracht thun / oder mit
Recht an dem Ort da die That ge-
schehen / sich verthetigen. 65.

So sie nicht anzutreffen / ihre Gü-
ter zuzuschlagen / auffzuschreiben / und
verzeichnuß in die Sankten zuschicken.
65. 66. 93.

Solche nicht zuvergleiten / dan mit
J. G. Erwilligung. 66.

Wie solcher Zuschlag und Annota-
tio honorum zu geschehen. 93.

In Theurer- Zeit kein Korn auff
Zirkauff auffzuschütten. 17.

Zodtschläger nicht zuvergleiten. 7.

Such ferner Friedbrecher / sonder-
lich die Rechts- Ordnung fol. 175. da
solches zum theil geendert.

Zodtschläger und muthwillige Ge-
walt- Zhäter auff frischer That anzu-
greiffen / und mit dem Blocken- Schlag
zuverfolgen. 66.

Zriackels- Krämer oder Quack- säl-
ber sollen nicht gestattet werden. 13.

Ihre Krämereren anzuhalten. 13.

Zrunckenschafft zuvermeiden. 17.

Auch nöhtigen in Zudriacken. 17.

Ubelthat und Paster auß Zruncken-
heit begangen arbitrarie zustraffen. 17.

Z.

Zerckenstelle auff der Strassen
nit zumachen / noch mit den Schwe-
nen den Nachbarn Bestandt zuzufü-
gen. 42.

Verträge

Das ander

Verträge so aufrichtig bey Peen zuhalten. 76.

Vertrauen oder Copulatio so nicht in gegenwärtigkeit des Pastors und zweyen Zeugen geschehen ist allerdings nichtig. 16.

Bette Baar / als Butter / Kech / Speck / Hering / ic. durch die Verordnere alle viertheil Jahrs zu setzen. 72.

Vhebrieff sollen die Beampten befehen / und fleissig des Thäters sich erkundigen. 95.

Vicarien wan erledigt / Ihrer F. G. zuüberschreiben / und durch die Beampten auffzumerken / daß die Nutzbarkeit nicht verdunkelt noch verwendet werde. 79.

Untertanen bey Guten Gewohnheiten / Herkommen und Freyheiten durch die Beampten zuhalten. 73.

Ungebotten Beding sollen jährlich gehalten werden. 71.

Unschuldig so jemand beklagt dem soll der Kläger gebührliche Abtracht thun / auch die Unkosten bezahlen. 66. 67.

Vögt / Schultheissen / Richter oder Dinger / sollen die Richter selbst befehen / und ohne nohrwendige Ursach niemand an ihre Platz verordnen. 69.

Auch nicht zugleich Scheffen seyn. 69.

Vögt sollen alle brüchtfällige Klagen bey ungebotten Bedingen an den Richtern und sonst vorfallend / den Amteleuten schriftlich zustellen. 88.

Vögt / such ferner Befelchhaber.

Vorster und Wald oder Holzgreve / wie sie sich bey den Holzgedingen zuverhalten. 58.

Vorster sollen die Wald und Büsch treulich verwahren und niemand übersehen. 58. 59.

Vorster haben auß den Brüchten den zehenden Pfemning. 59.

So ein Waldgreve oder Vorster abgehert / soll am negsten Holzgeding ein ander in dessen Platz verordnet werden. 59.

Vorster und Waldgreve so von den

Erben umb Holz angehalten / sollen den Nohtbau besichtigen lassen. 59. 60.

Die bewilligte Hölzer alsdan mit dem Schlageisen zu zeichnen / und mehr nicht zuhaben. 60.

Selbige müssen inwendig vierzehnen Tagen abgehawen / auß den Büschern gestelt / und in einem halben Jahr verbauet werden. 60.

By Peen fünf Goltgülden / sampt verwürkung solches Hols. 60.

Armen wird auß chafften Verhinderung länger Zeit darzu vergönt. 60.

Vor ein solch gewieses Holz soll ein Rader albus zum Eichen-Stalen geben werden. 60.

Vorster und Waldgreven mögen vor solche Hölzer kein Verebrung nehmen. 60.

Aufgebante seu Banniti, such Friedbrecher.

W.

Waaren und Güter bey Strassen schender befunden / den beraubten wider zugeben. 10.

Waldgreven / such Vorster.

Wasser auß ihren Flüssen obn Erlaubnuß nicht zuquellen / vielweniger zu ungebührlicher Zeit. 76.

Die auffgequellte Wasser soll jeder auß dem Seinen oder gewöhnlichen Dertern wieder in den alten Fluß bringen. 76.

Niemanden deßhalb verdrencken oder verdrügen. 79.

Wasser / Item fließende Wasser / such Bächen.

Werth such Mittelwerth.

Wege so zugemacht wiederumb zu eröffnen. 46.

Wege / Strassen so verengt wiederumb zu voriger Weite zubringen. 46.

Wege / ob gleich nicht verengt / soll demnach gebührliche Weite gegeben werden. 46. 47.

Die Weite der Wege in Landstrassen zwo Rothen / gemeinen Wegen ein / in nachpaur Wegen ein halb Rothe. 47.

Graben

Register.

- Graben und Neggen werden nicht
in solche Weithe gerechnet. 47.
- In Büschen die Wege nach Gele-
genheit weiter zuverordnen. 47
- Wege durch Aufquellung des
Wassers nicht zuverdrücken und
grundlos zumachen. 47.
- Wege ohne Besichtigung und Zu-
lassung nicht umbzulegen. 47
- Wege die böß / versunken oder ver-
fahren wären / wie dieselbe zubesse-
ren. 47
- Neben den Wegen soll jeder die Gra-
ben an seinem Acker und Erbschaft
machen und aufhegen / bey Peen der
Pfändung seiner Besten. 47. 48.
- So die Ritterschafft in Besserung
der Wege säummig / Ihrer J. S. an-
zuzeigen. 48.
- Die Erd so auß den Graben geschof-
fen / mitten in die Wege zuwerffen. 48.
- Den Wegen soll frey Luft gelas-
sen / und durch Holz und Neggen /
Wind und Sonnenschein nicht be-
nommen werden. 48.
- Wege oder Landstrassen so den An-
schießenden zubeschwerlich / sollen
durch die Nachbarschafft gebessert
werden. 47.
- Wege so nicht beständiglich zubesse-
ren / umbzulegen / und der Schad des
neuen Wegs zuerstattten. 48. 49.
- In die Wege da Sumpff und
Spring wären / Canalen zulegen
oder Brügggen zu machen. 49.
- Wege in den Bergen wie gleich
zumachen. 50.
- Wege und Landstrassen Jahrs zu-
besichtigen. 50.
- Beg- Gelt soll zu Besserung der
Wegen angelegt werden. 50.
- Weinzappens Ordnung. 20.
- Weinzapper sollen keinen Wein
ungekürt auffthun noch denselben
vermengen. 21.
- By Verlust des Weins oder der
Berth. 21.
- Mögen nicht zwen Stück zugleich
auffthun und verzappen. 21.
- Doch denen die Herberg halten ist
solches zugelassen. 21.
- Wein der nicht verzapt wird / ist
kein Accos schuldig. 21.
- So mit dem Stück verkauft / soll
davon was gewöhnlich geben. 24.
- Weinzapper / such ferner Kun-
meister. 3.
- Widertäuffer und Widergetäuffte
werden gleich geachtet. 3.
- Es soll mit ihnen Inhalt des N.
Reichs Constitution im Jahr 1529.
auffgericht / gehalten werden. 3. 4.
- Welche Constitution diejenige so
verständigs Alters zum Todt ver-
dampt. 3. 4.
- Und ebenfals dern Aufführische
Auffwiger. 4.
- Auch die zum andermahl umbfal-
len. 4.
- So aber ihren Irthumb wieder-
ruffen / mögen begnadet werden. 4.
- Widertäuffer seynd welche die Kin-
dertauff verachten. 4.
- Widumhoff so verfallen / soll nach
Tode des Pastors auß dem Nachjahr
gebessert werden. 39.
- Weisen so arm durch die Proviso-
ren zu befürderen. 37.
- Wiltbanen sollen durch die Jäger
und Wildförster verwahrt werden. 52.
- By den Wiltbanen kein Schieß-
spiel anzurichten. 52.
- Wildräum wie gebührlicher weiß
zumachen. 52.
- Winkelprediger / welche nicht or-
dentlich nach Gottes Einfassung und
aufgangener Ordnung beruffen / an
Leib und Leben zustraffen. 5. 6.
- Auch dern Aufhalter und Zu-
stender. 6.
- Und so sie entweichen / an ihren
Güter. 6.
- Wirth müssen sich zuvor bey den
Beambten angeben und geloben der
Ordnung sich gemees zuhalten. 30.
- Argwohnige Persohnen mögen
kein Wirthschafft halten. 30.
- Auff den Dörffern nothdürfftige
Wirthshäuser zuverordnen / und un-
dienliche abzuschaffen. 30.
- Gelöbde

Das ander

Gelöbde der Wirth.	30.	Goldgülden.	32.
Wirth sollen jedem vor sein Geldt aufrichtige Maas / Speiß und Tranc darreichen.	30. 31.	Wirth sollen mit Unterscheid den Leuthen borgen.	32.
Mögen nicht so theur zappen wie sie wollen.	31.	Wucherliche Contracten krafftloß zu declariren.	17.
3.			
Vor End der Predig und Kirchen- Nembter niemandten Wein oder Bier zuzappen ohn den Wanders- man und Kranken.	31.	Zigeuner / such Heyden.	
Sonst die Wirth oder Gäste umb einen Goldgülden / auch etwan arbi- trarie zustraffen.	31.	Zöll sollen nicht entführt noch umb- wegen gebraucht werden.	73.
Die Gelacher sollen des Sommers zuneun / und Winters zu sieben Uh- ren gerechnet und auff seyn ben Peen dem Gast einen / dem Wirth zween		Zuschlag oder Annotatio bono- rum, dern so Ubelthat halben verwi- chen.	93.
		Auß den zugeschlagenen Gütern Weib und Kindern Unterhalt zu- verschaffen.	93.

Ende des Registers.

